

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 28.05.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.154.365,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	6.385.785,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-231.420,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	190.150,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	190.150,00	EUR
- Gesamtergebnis auf	-41.270,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	401.390,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-41.270,00	EUR
im Finanzaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.900.540,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.663.510,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	237.030,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	197.650,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	26.540,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	171.110,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	408.140,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	416.930,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-416.930,00	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-8.790,00	EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

2.000.000,00 EUR

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

307,50 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

420,00 v.H.

Gewerbsteuer auf

420,00 v.H.

§6

Zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen dürfen nur für die dafür bestimmten Aufwendungen bzw. Auszahlungen verwendet werden. Die dazugehörigen (ggf. auch außer- oder überplanmäßigen) Haushaltsansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt werden entsprechend § 19 SächsKomHVO für übertragbar erklärt und bleiben bis zur zweckentsprechenden Verwendung bestehen.

§7

Die der Anlage beigefügte Budgetübersicht der Gemeinde Schwepnitz wird bestätigt.

§8

Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 88b SächsGemO wird verzichtet.

§9

Hinsichtlich der vom Gemeinderat zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 79 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung Anwendung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gemäß § 32 i.V.m. § 40 Nr. 1 SächsKomKBVO,
2. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen nach § 10 SächsKomHVO erfolgt, die Kontierungsbestimmungen der VwV KomHSys eingehalten werden (u.a. auch für Umbuchungen aufgrund fehlerhafter Zuordnung) sowie die sich buchungstechnisch aus einer Änderung des Kontenrahmens oder zentralen Buchungsvorschriften übergeordneter Einrichtungen ergeben können,
3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen (u.a. Abschreibungen, Sonderposten, Internen Leistungsverrechnungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen) resultieren,
4. die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben.

Gemeinde Schwepnitz, den *10.06.2024*

Ulrich Pöschel

(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)



(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Schwepnitz, den 10.06.2024


Elke Röthig
Bürgermeisterin

